Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

6.4.1934 (No. 8)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymnasium Karlsruhe Bibliothek

Nr. 8

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben Karlsruhe, den 6. April 1934

Inhalt.

Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten (RKV.).

Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten (RKV.)

(Vom 26. März 1934)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 123)

Teil I

Nachstehend wird das Reichsgesetz über

Reisekostenvergütung der Beamten

vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1067), das nach § 1 Absatz 3 entsprechend für die Beamten der Länder gilt, veröffentlicht:

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Dienstreisen der Reichsbeamten. Die Reisekostenvergütung der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Dieses Gesetz findet auf die Soldaten der Wehrmacht so lange sinngemäß Anwendung, bis für sie eine neue Reiseverordnung erlassen ist. Bis dahin bleiben die mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erlassenen Sonderbestimmungen für die Soldaten der Wehrmacht in Kraft.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 2

Begriff der Dienstreise

(1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Beamter, um bestimmte Dienstgeschäfte auszuführen, auf Anordnung oder mit Ermächtigung seines Vorgesetzten sich an einen außerhalb der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes gelegenen Ort (Geschäftsort) begibt, und wenn die Abwesenheit sechs Stunden übersteigt.

(2) Eine Dienstreise liegt nicht vor, wenn der Geschäftsort und die Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes des Beamten derart benachbart sind, daß sie nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören (Nachbarorte). Welche Orte dies sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(3) Bei vorübergehender Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (§ 12 Absatz 2) tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes der auswärtige Beschäftigungsort.

(4) Der Begriff der Dienstreise für die Wehrmacht richtet sich nach den für sie geltenden Vorschriften.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§ 3

Voraussetzung für Dienstreisen

Dienstreisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

II. Reisekostenvergütung

§ 4

Stufeneinteilung

Um die Beamten und Soldaten für den durch die Dienstreise verursachten Mehraufwand zu entschädigen, wird eine Reisekostenvergütung nach folgender Stufeneinteilung gewährt:

Beamte		Soldaten	gehören zur Reisekostenstufe
mit Grundgehalt nach der Besoldungsordnung			
A	B	C	
aus den Besoldungsgruppen			
	3	1	Ia
1	4 bis 8	2 bis 4	Ib
2 und 3	—	5 bis 7	II
4	—	8 und 9	III
5 bis 7	—	10 bis 15	IV
8 bis 12	—	16 bis 22	V

§ 5

Begriff der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung besteht aus Fahrkostenentschädigung einschließlich Entschädigung für Fußwegstrecken, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkostenersatz.

A. Fahrkostenentschädigung

§ 6

Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

(1) Für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, werden die Auslagen vergütet für das Befördern

a) der Beamten und Soldaten

	höchstens in der
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen B 3 bis 7 und C 1 bis 3 angehören,	1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen B 8 und A 1 sowie C 4 angehören, der Stufe II und aus der Stufe III, soweit sie Oberinspektoren der Besoldungsgruppe A 4a sind oder der Besoldungsgruppe A 4b angehören,	2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe III, soweit sie nicht Oberinspektoren der Besoldungsgruppe A 4a sind oder nicht der Besoldungsgruppe A 4b angehören, und der Stufen IV und V	3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse

b) des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks.

(2) Sind an einer Dienstreise Beamte verschiedener Stufen (§ 4) beteiligt, und müssen sie auch während der Fahrt Dienstgeschäfte zusammen erledigen, so können den Beamten der niedrigeren Stufen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde dieselben Fahrkosten vergütet werden wie den Beamten einer höheren Stufe.

(3) Schwerkriegsbeschädigten Oberschenkelamputierten und Krückenträgern können bei Dienstreisen die Mehrauslagen für das Benutzen der 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse erstattet werden. Das gleiche gilt für Schwerkranke, wenn die Benutzung dieser Klassen ärztlich als notwendig bescheinigt wird.

(4) Für Beamte und für Soldaten kann durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen allgemein genehmigt werden, daß sie auf Dienstreisen, wenn sie in Uniform fahren müssen, die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse benutzen dürfen, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 hierzu berechtigt sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§ 7

Benutzung anderer Beförderungsmittel

Ob und inwieweit für Wegstrecken, die anders als mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, eine Entschädigung gewährt wird, regelt der Reichsminister der Finanzen. Für Wegstrecken, die ein Beamter nach Erreichen des Geschäftsorts in Ausübung des Dienstgeschäftes zu Fuß zurücklegt, wird er nicht entschädigt. Ausnahmen bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 8

Zu- und Abgang

Beim Zugang und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln werden für das Befördern des Beamten und des zum dienstlichen und persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks die notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

B. Tagegeld und Übernachtungsgeld

§ 9

Betrag

(1) Aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld sind die Mehrausgaben der Dienstreise zu bestreiten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der

a) Verpflegung,
b) Unterkunft und
c) Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln am Geschäftsort, ausgenommen die Auslagen für Zu- und Abgang.

(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe Ia	12,00	RM,
„ Ib	10,00	„,
„ II	9,00	„,
„ III	7,00	„,
„ IV	5,50	„,
„ V	4,50	„;

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	9,00	RM,
„ Ib	8,00	„,
„ II	6,00	„,
„ III	5,00	„,
„ IV	4,00	„,
„ V	3,50	„.

(3) Beansprucht eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3 des vollen Satzes,
mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5 des vollen Satzes,
mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Werden an einem Tage mehrere Dienstreisen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet.

(4) Die Sätze des Absatz 3 werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gezahlt.

(5) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Tagegeld so zu berechnen, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertage ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

(6) Bei einer Versetzungsreise erhält der Beamte für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort immer ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld. § 10 bleibt anwendbar. Voraussetzung ist, daß der bisherige und der neue Dienstort nicht Nachbarorte im Sinne des § 2 Absatz 2 sind.

§ 10

Kürzung von Tage- und Übernachtungsgeld

(1) Wird einem Beamten auf der Dienstreise von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt, so werden ihm 25 vom Hundert des vollen Tagegeldes belassen.

(2) Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so werden 25 vom Hundert des Übernachtungsgeldes belassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(3) In besonderen Fällen kann die oberste Reichsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen von der Regelung in Absatz 1 und 2 abweichen.

(4) Nehmen Soldaten oder Beamte der Wehrmacht bei Dienstreisen an der Heeres- usw. Verpflegung teil, so gelten die Sondervorschriften der Wehrmacht.

C. Nebenkostenersatz

§ 11

Begriff und Umfang der Erstattung

Andere Aufwendungen, die der Beamte zum Erreichen des Zwecks der Dienstreise machen muß, werden als Nebenkosten in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister der Finanzen.

III. Ermäßigte Reisekostenvergütung

§ 12

Ermäßigte Vergütung bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort

(1) Bedingt eine Dienstreise einen Aufenthalt von mehr als sieben Tagen an demselben auswärtigen Geschäftsort, so sind das Tagegeld und das Übernachtungsgeld vom achten Tage an nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu ermäßigen. Die oberste Reichsbehörde kann in besonderen Fällen vom achten Tage an eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen und diese Ermächtigung bis zu sieben Tagen den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Die Frist von insgesamt 21 Tagen darf nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verlängert werden.

(2) Ob und welche Vergütungen Beamte erhalten, die vorübergehend zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle oder zu Lehrkursen und dergleichen abgeordnet werden, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 13

Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung

(1) Die oberste Reichsbehörde kann an Stelle der Reisekostenvergütung nach Abschnitt II ermäßigte Vergütungen (Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung) festsetzen

1. für Dienstreisen eines Beamten,
   a) dem ein Amts- oder Dienstbezirk zugewiesen ist,
   b) der durch die Art seiner Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt ist,
2. für einzelne Dienstzweige und Dienstgeschäfte,
3. für bestimmte, wiederkehrende Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk.

(2) Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zu den regelmäßigen Dienstaufgaben des Beamten gehören, wird keine Reisekostenvergütung nach Abschnitt II gewährt. Ob und inwieweit eine ermäßigte Vergütung gewährt werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

IV. Sondervorschriften

§ 14

Andere Aufwendungen außerhalb der Dienststelle

Ist ein Beamter bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht als Dienstreisen im Sinne des § 2 gelten, genötigt, Beförderungsmittel zu benutzen, so werden die entstandenen Auslagen in Grenzen der Bestimmungen der §§ 6 bis 8 ersetzt. Ferner können auch andere bei solchen Dienstgeschäften entstandene unvermeidbare Auslagen erstattet werden.

§ 15

Vergütungen an Beamte fremder Verwaltungen und an Nichtbeamte

Die nicht als beamtete Hilfskräfte im Reichsdienst vorübergehend beschäftigten Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die nichtbeamteten Personen, die als Sachverständige oder Mitglieder von Kommissionen und dergleichen für das Reich tätig werden, erhalten Reisekostenvergütung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 16

Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld

(1) Hat eine Dienstreise nachweislich außergewöhnliche Kosten verursacht, die aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrage nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Reichsbehörde zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben einen Zuschuß.

(2) Die oberste Reichsbehörde kann die unmittelbar nachgeordneten Behörden ermächtigen, nach Absatz 1 zu verfahren.

V. Schlußvorschriften

§ 17

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Das gleiche gilt für Kostenerstattungsansprüche auf Grund der bisherigen Bestimmungen aus Dienstreisen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt worden sind.

§ 18

Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen und zur abweichenden Regelung der Vergütungssätze

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen und im Benehmen mit den Regierungen der Länder die im § 9 festgesetzten Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Ihm bleibt auch vorbehalten, Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten zu erlassen.

(2) Die für das Besoldungswesen zuständigen obersten Landesbehörden können ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, die Vergütungssätze abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln und für die Angehörigen der staatlichen Polizei Sonderbestimmungen treffen. Die Vorschriften der Länder dürfen nicht günstiger sein als die des Reichs; sie dürfen jedoch ungünstiger sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor dem 1. April 1934 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1345), der Reisekostenverordnung für die Beamten der Reichswasserstraßenverwaltung vom 11. August 1922 (Reichsverkehrsblatt, Abt. B, Seite 318) und der entsprechenden Ländervorschriften. Nicht aufgehoben werden die Verordnungen, die für die Beamten der Wehrmacht zur Anpassung an die Abfindung der Soldaten erlassen sind. Ist auf die bisherigen Gesetze und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen oder die entsprechenden Ländervorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Teil II

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des vorstehenden Gesetzes wird zu seiner

Durchführung

für die badischen Landesbeamten folgendes bestimmt:

1. **Zu § 18 Absatz 2:** Zuständig ist der Finanzminister. Die Sonderbestimmungen für die Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie, einschließlich des Verwaltungsdienstes) erläßt der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister. Die bisherigen Sonderbestimmungen bleiben solange auch weiterhin in Geltung.

2. **Zu § 4:** Es gilt folgende Stufeneinteilung:

Beamte mit Grundgehalt nach der Besoldungsordnung		gehören zur Reisekostenstufe
A	B	
aus den Besoldungsgruppen		
—	1	I a
1	2	I b
2 und 3	—	II
4	—	III
5 bis 7	—	IV
8 bis 12	—	V

3. **Zu § 6 Absatz 1 a:** Es werden höchstens vergütet:

den Ministern und den Beamten der Besoldungsgruppe B 2 die Auslagen für die 1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse,

den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 a die Auslagen für die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse,

den Beamten der Besoldungsgruppen A 4 b bis A 12 die Auslagen für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse.

4. **Zu § 6 Absatz 4, § 7 Satz 3, § 10 Absatz 3 und § 13:** Zuständig ist der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

5. **Zu § 12 Absatz 1:** Zuständig ist im Falle des Satzes 2 der Fachminister, im Falle des Satzes 3 der Finanzminister.

Teil III

Für die badischen Landesbeamten gelten die vom Reichsminister der Finanzen erlassenen

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz in folgender nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes ergänzten Fassung:

I. Allgemeines (§§ 1 bis 3 des Gesetzes)

Persönlicher Geltungsbereich

Nr. 1. Als Landesbeamte im Sinne des Gesetzes gelten

a) die planmäßigen und die außerplanmäßigen Landesbeamten,

b) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Wartegeldempfänger und Ruhegehaltsempfänger des Landes,

c) die als beamtete Hilfskräfte im Landesdienst beschäftigten Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der anderen Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
und zwar die unter b und c Genannten auch während der Dienstantrittsreise und der Rückreise zum Wohnort nach beendeter Beschäftigung.

Örtlicher Geltungsbereich

Nr. 2. (1) Das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen gelten für Dienstreisen im Inland und im Grenzverkehr mit dem Ausland. Zu den Dienstreisen im Grenzverkehr gehören sämtliche eintägigen Reisen zwischen Inland und Ausland sowie solche mehrtägigen Reisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten, die nicht über den Sitz einer ausländischen Lokalgrenzbehörde hinausführen.

(2) Im übrigen gilt für Auslandsdienstreisen dieselbe Regelung, soweit nicht Teil V etwas anderes bestimmt.

Beamte im Vorbereitungsdienst

Nr. 3. (1) Beamte im Vorbereitungsdienst — einschließlich Probedienst — können mit Zustimmung des Finanzministers in besonders begründeten Fällen oder nach den Ausbildungsvorschriften bei Reisen zu ihrer Ausbildung Reisekostenvergütung nach Stufe V erhalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Bei Reisen zur Teilnahme an Unterrichtsstunden und zur Ablegung von Prüfungen gilt Nr. 22.

(2) Wenn die Beamten als volle Arbeitskräfte die Tätigkeit von Beamten übernehmen sollen oder ausüben, steht ihnen Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe zu, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Werden sie als volle Arbeitskraft in einer Tätigkeit verwendet, die zur Dienstaufgabe von Beamten einer niedrigeren Dienstlaufbahn gehören, so erhalten sie Reisekostenvergütung wie die Beamten der Eingangsgruppe der niedrigeren Dienstlaufbahn.

Wohngemeinde

Nr. 4. Der Ausdruck Wohngemeinde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnet die Gemeinde (Gemeindebezirk), in der sich entweder die Dienststelle oder die Wohnung oder die auswärtige Beschäftigungsstelle (§ 12 Absatz 2 des Gesetzes) des Beamten befindet.

Nachbarorte

Nr. 5. (1) Nachbarorte (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) gelten im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen als Ortseinheit.

(2) Ein Nachbarortsverhältnis ist ohne weiteres anzunehmen, wenn die Entfernung von der Ortsmitte des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes zur Ortsmitte des Geschäftsortes drei Kilometer oder weniger beträgt. Ferner gelten als Nachbarorte

Landeskommissärbezirk Konstanz

Konstanz	— Wollmatingen
Singen	— Rielasingen
"	— Arlen
Überlingen	— Nußdorf

Landeskommissärbezirk Freiburg

Freiburg	— Ebnet
"	— Lehen
Lahr	— Hugsweier
"	— Langenwinkel
"	— Mietersheim
Lörrach	— Brombach
"	— Haagen
Offenburg	— Bühl
"	— Ortenberg
"	— Zell

Landeskommissärbezirk Karlsruhe

Karlsruhe	— Hagsfeld
Baden-Baden	— Balg
"	— Sandweier

Landeskommissärbezirk Mannheim

Heidelberg	— Ziegelhausen
Mannheim	— Ludwigshafen
Weinheim	— Sulzbach
Wiesloch	— Baiertal.

Begriff des Geschäftsorts

Nr. 6. Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäftes) ist die Gemeinde (Gemeindebezirk), in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird.

Genehmigung der Dienstreise

Nr. 7. Jede Dienstreise muß im allgemeinen vor der Ausführung von dem zuständigen Vorgesetzten oder von der vorgesetzten Behörde — in der Regel schriftlich — genehmigt werden. Vorstände von Behörden können durch die nächstvorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt werden, Dienstreisen bis zu 7 Tagen ohne Genehmigung auszuführen.

Sparsamkeit und Schnelligkeit bei Dienstreisen

Nr. 8. (1) Der Beamte und die Behörde, die den Reiseplan genehmigt, haben darauf zu achten, daß Dienstreisen auf die zur Ausführung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Zeit beschränkt und mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt werden. Nur in diesem Umfange hat der Beamte Anspruch auf Reisekostenvergütung. Mehrere zeitlich zusammenfallende Dienstreisen in dieselbe Gegend sind tunlichst mit einander zu verbinden.

(2) Möglichkeiten zum Erzielen von Zeitersparnis durch Benutzen von Luftverkehrsmitteln sind auszunutzen, wenn die gesamten Kosten der Dienstreise sich dadurch nicht wesentlich erhöhen.

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Nr. 9. (1) Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Beamte, die nur mittelbar an der Erledigung des Dienstgeschäfts beteiligt sind, dürfen zu Dienstreisen nicht zugezogen werden. Der zu entsendende Beamte hat sich von ihnen Weisung einzuholen, um ihre Dienstgeschäfte mit wahrnehmen zu können.

(2) Dienstreisen zur Teilnahme an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, Kongressen, Ausstellungen und dergl. sind nur zulässig, wenn die dienstlichen Belange amtliche Vertretung unbedingt erfordern. Sie bedürfen der Genehmigung des Fachministers.

(3) Für Dienstreisen zu Beerdigungen gilt Absatz 2 Satz 1.

(4) Reisen zu Vorstellungen bei Behörden gelten nicht als Dienstreisen.

Antritt der Reise

Nr. 10. Dienstreisen müssen in der Regel in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr an angetreten werden, wenn dadurch die Höhe des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes beeinflußt wird, oder wenn nicht besondere Umstände einen späteren Antritt rechtfertigen.

Rücksichtnahme auf Beförderungsgelegenheiten; Reisen an Sonntagen und nachts

Nr. 11. (1) Bei Anordnung und Ausführung von Dienstreisen sind die zweckmäßigsten Beförderungsgelegenheiten zu berücksichtigen. Die Dienststellen sollen den Beginn des Dienstgeschäfts möglichst so festsetzen, daß auswärtige Teilnehmer keines besonderen Reisetages bedürfen.

(2) Sonn- und Feiertage sind als Liegetage zu vermeiden. Abweichungen müssen in der Reisekostenrechnung begründet werden. Ob der Beamte an Sonn- und Feiertagen oder nachts zu reisen hat, bestimmt der die Reise anordnende Dienstvorgesetzte.

Weiter- und Rückreise

Nr. 12. (1) Nach beendetem Dienstgeschäft hat der Beamte noch an demselben Tag weiter- oder zurückzureisen, wenn er mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln das weitere Reiseziel bis 22 Uhr oder den dienstlichen Wohnsitz bis 24 Uhr erreichen kann. Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst Dienstgeschäft mehr als 10 Stunden beansprucht, so darf der Beamte die Weiter- oder Rückreise an demselben Tage unterlassen, wenn sie mehr als 2 Stunden dauert und nicht dringlich ist.

(2) Die Weiter- oder Rückreise ist auch ohne die Voraussetzungen des Absatz 1 noch an demselben Tage auszuführen, wenn dem Beamten dies nach Lage des Falles zugemutet werden kann.

(3) Wird die Dienstreise zum Übernachten unterbrochen, so gelten für die Weiterreise die Bestimmungen der Nr. 10.

Reiseunterbrechung zum Übernachten

Nr. 13. (1) Zum Übernachten darf eine Reise nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der dienstliche Wohnsitz trotz vorschriftsmäßigem Antritt der Reise mit den regelmäßigen Verkehrsverbindungen erst nach mindestens zwölfstündiger Reisezeit erreicht werden kann. Die Unterbrechung ist jedoch unzulässig, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Falles zugemutet werden kann.

(2) Eine Schiffsreise darf, auch wenn die Voraussetzung von Absatz 1 Satz 1 vorliegt, zum Übernachten nicht unterbrochen werden, wenn an Bord Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind, oder wenn durch eine Ausschiffung die Reisedauer mangels geeigneter Verkehrsverbindungen wesentlich verlängert werden würde.

(3) Eine Landwegreise darf zum Übernachten unterbrochen werden, wenn sie 10 Stunden gedauert hat und noch ein Reiseweg von mehr als 2 Stunden zurückzulegen ist.

(4) Hat ein Beamter die Reise zum Übernachten unterbrochen, obwohl die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 nicht gegeben waren, so darf ihm ein Übernachtungsgeld nur in besonderen Fällen, die in der Reisekostenrechnung zu begründen sind, gezahlt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Reiseunterbrechung durch besondere Umstände

Nr. 14. Wird der Beamte durch besondere Umstände genötigt, eine Dienstreise zu unterbrechen, so hat er es der vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen. Liegt die Ursache in der Person des Beamten, so wird für die Zeit der Unterbrechung Reisekostenvergütung nur bei Krankheitsfällen gewährt, wenn dem Beamten die Rückreise an seinen Wohnort nicht möglich ist; im übrigen vergl. Nr. 30 Absatz 3. Die durch die Krankheit etwa entstehenden Kosten für ärztliche Behandlung, Aufnahme in ein Krankenhaus usw. gehören nicht zu den Reisekosten.

Verbindung von Dienst- und Urlaubsreisen

Nr. 15. (1) Eine Dienstreise darf mit einer Urlaubsreise nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde verbunden werden. Ist die Genehmigung erteilt, so wird gewährt

a) beim Anschluß des Urlaubs an eine Dienstreise

Reisekostenvergütung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstgeschäfts; wird der Urlaub erst von einem am dienstlichen Rückreiseweg liegenden Ort aus angetreten, so wird die Reisekostenvergütung für die Rückfahrt bis zur Ankunft an diesem Ort gewährt; für die Reise dorthin gelten die allgemeinen Bestimmungen (vergl. insbesondere Nr. 12, 17 bis 19);

b) beim Anschluß einer Dienstreise an den Urlaub

Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort zum Geschäftsort und von diesem zum dienstlichen Wohnsitz unter Anrechnung des Betrages an Fahrkosten und Nebenkosten, den der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft für die Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz hätte aufwenden müssen;

c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise

Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort zum Geschäftsort und zurück, für die Reise vom Geschäftsort nach einem anderen Urlaubsort jedoch nur insoweit, als die Vergütung nicht höher ist als für die Rückkehr nach dem ersten Urlaubsort.

Bei Dienstgeschäften in seiner Wohngemeinde erhält ein beurlaubter Beamter, der seinen Urlaub durch eine Dienstreise unterbricht, Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort zum dienstlichen Wohnsitz und zurück, jedoch nicht für den Aufenthalt in der Wohngemeinde (Nr. 4).

Ist der Urlaubsort zugleich Geschäftsort, so ist nur Tage- und Übernachtungsgeld für die Zeit der Ausführung des Dienstgeschäfts zu zahlen.

(2) Muß einem beurlaubten Beamten aus dienstlichen Gründen ein Teil seines Urlaubs entzogen werden, so wird der Urlaub nicht im Sinne des Absatz 1 c unterbrochen, sondern abgebrochen, und zwar auch dann, wenn Nachurlaub für später in Aussicht steht. Eine Reisekostenvergütung wird nicht gewährt. Dagegen werden etwaige Mehrausgaben, die durch das Abbrechen des Urlaubs verursacht sind, in angemessenen Grenzen ersetzt. Ferner können für die Reise zum späteren Urlaubsort und zurück Fahrkosten der 3. Wagenklasse erstattet werden, soweit sie die Fahrkosten zum ersten Urlaubsort und zurück nicht übersteigen.

(3) Verlängert ein Beamter mit Zustimmung seiner Behörde aus persönlichen Gründen bei einer Dienstreise seine Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen, so behält er den Anspruch auf Reisekostenvergütung für die Reise zum Geschäftsort und zurück.

II. Stufeneinteilung (§ 4 des Gesetzes)

Zuweisung in die Reisekostenstufen

Nr. 16. (1) Für die Zuweisung in eine der Reisekostenstufen ist stets die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen maßgebend. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, nach der der Beamte seine Bezüge erhält.

(2) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt wird eine damit verbundene höhere Reisekostenvergütung von dem Tage an gewährt, an dem die Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe wirksam wird, bei Einweisung mit rückwirken-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

der Kraft jedoch erst vom Tage der Bekanntgabe an.

(3) Die außerplanmäßigen Beamten zählen zu derselben Stufe wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(4) Für die Zuweisung der im Landesdienst beschäftigten Beamten des Reichs, eines anderen Landes, der Gemeinden usw. in eine Reisekostenstufe ist diejenige Besoldungsgruppe der badischen Besoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe des Reichs, des anderen Landes, der Gemeinden usw. entspricht, nach der die Beamten ihr Grundgehalt beziehen. Entstehen hierbei Zweifel, so entscheidet der Fachminister.

III. Fahrkostenentschädigung (§§ 6 bis 8 des Gesetzes)

Begriff der Fahrkosten

Nr. 17. (1) Zu den Auslagen für das Befördern der Beamten rechnen die Ausgaben

a) für die Fahrkarte oder den Flugschein,
b) für eine Platzkarte in Schnellzügen bei Entfernungen von mehr als 100 km,
c) für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen, jedoch höchstens für die Klasse, für die die Auslagen nach § 6 Absatz 1 a des Gesetzes vergütet werden.

(2) Außerdem werden die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge erstattet, wenn es aus dienstlichen Gründen zweckmäßig war, sie zu benutzen, oder wenn die gesamten Kosten der Dienstreise sich dadurch nicht erhöhen. Die dienstlichen Gründe sind in der Reisekostenrechnung anzugeben. Als dienstlicher Grund gilt es auch, wenn ein erkrankter Beamter zur Rückkehr an den dienstlichen Wohnsitz den schnellsten Zug benutzen muß. Dienstliche Gründe und Zweckmäßigkeit sind weder darzulegen noch zu prüfen, wenn die Entfernungen der einzelnen Reiseabschnitte

bei Eilzügen . . . . mehr als 50 km,
bei Schnellzügen . . . mehr als 100 km,
bei Fernschnell-(FD-)zügen mehr als 300 km

betragen.

(3) Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagsrückfahrkarten, Gesellschaftskarten, Urlaubsrückfahrkarten, Fahrscheinhefte usw.) sind auch bei Dienstreisen auszunutzen.

(4) Schwerkriegsbeschädigten kann das Fahrgeld für Benutzen der 2. Wagenklasse nur erstattet werden, wenn sie nicht auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte ohnehin schon berechtigt sind, gegen Lösung einer Fahrkarte 3. Klasse die 2. Wagenklasse zu benutzen.

Benutzung einer anderen Klasse

Nr. 18. Führt ein Eisenbahnzug oder ein Schiff nicht die für den Beamten nach § 6 des Gesetzes gestattete Klasse, so muß auch eine niedrigere Klasse benutzt werden. Mehrkosten für das Benutzen einer höheren Klasse einschl. des höheren Zuschlags dürfen vergütet werden, wenn die gesamten Kosten der Dienstreise sich dadurch nicht erhöhen.

Reiseweg und Umweg

Nr. 19. (1) Fahrkosten sind in der Regel für den vom Beamten eingeschlagenen Reiseweg zu erstatten. Der Beamte ist verpflichtet, den für die Staatskasse billigsten Weg zu wählen, der mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zwecke der Dienstreise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden kann, und der auch der Verkehrssitte entspricht. Die Fahrkosten für einen Umweg sind zu erstatten, wenn auf einer Strecke, die nicht die kürzeste ist, zum Ersparen von Zeit durchgehende Züge benutzt werden. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umweg gemacht, so darf er ihn nicht berechnen.

(2) Macht ein Beamter einen Umweg, dessen Mehrkosten nach Absatz 1 nicht erstattungsfähig sind, so sind nur die Fahrkosten für den unmittelbaren regelmäßigen Reiseweg zu ersetzen und auch in diesem Falle stets nur für die etwa benutzte niedrigere Wagenklasse.

Unentgeltlich gestellte Beförderungsmittel

Nr. 20. (1) Werden unentgeltlich gestellte Beförderungsmittel benutzt, so können notwen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

dige Ausgaben, wie Trinkgelder und dergl., in angemessenen Grenzen erstattet werden. Ausgaben für eine Tätigkeit, für die der Empfänger aus einer öffentlichen Kasse entlohnt oder besoldet wird, gelten nicht als notwendig.

(2) Lehnt der Beamte das Benutzen eines ihm unentgeltlich angebotenen Beförderungsmittels, das aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird, ohne ausreichenden Grund ab, so erhält er keine Fahrkostenentschädigung.

Gepäckkosten

Nr. 21. Die Beförderungskosten für Gepäck in der Eisenbahn, in der Kraftpost, im Flugzeug oder auf dem Schiff werden nur bei längeren Dienstreisen oder bei besonderen Anlässen für unbedingt notwendige Gegenstände erstattet. Die Gründe für das Aufgeben des Gepäcks sind in der Reisekostenrechnung darzulegen.

Reisen zu Unterrichtsstunden und Prüfungen

Nr. 22. (1) Bei Reisen von planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamten zur Teilnahme am Unterricht und an Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung können die Fahrkosten für die 3. Wagenklasse einschließlich etwaiger Zuschläge für die Benutzung zuschlagspflichtiger Züge (vergl. Nr. 17 Absatz 2) erstattet werden. Ob und inwieweit notwendige Mehrausgaben erstattet werden, bestimmt der Fachminister.

(2) Absatz 1 kann auch angewendet werden, wenn der Unterricht usw. gleichermaßen im Interesse des Beamten wie der Behörde abgehalten wird.

(3) Für die Teilnahme an Vorträgen und fachlichen Lehrkursen aus rein dienstlichen Gründen wird Reisekostenvergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt III des Gesetzes gewährt.

(4) Für Reisen zur Ablegung von Prüfungen wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

Benutzung anderer Beförderungsmittel

Nr. 23. (1) Nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel dürfen bei Dienstreisen benutzt werden, wenn die gesamten Kosten der Dienstreise gegenüber den Kosten beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sich nicht erhöhen. In anderen Fällen ist das Benutzen nur zulässig, wenn der Zweck der Dienstreise oder die Umstände des Falles dazu nötigen; ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Stelle. Sie darf, wenn die Voraussetzungen erfahrungsgemäß gegeben sind, einzelne Beamte allgemein oder für den besonderen Fall vor Antritt der Dienstreise zum Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ermächtigen. Dies wird sich vor allem bei gemeinschaftlichen Dienstreisen mehrerer Beamten empfehlen.

(2) Hat ein Beamter, obwohl die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht vorlagen, ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt, oder hat er eine Landwegstrecke zu Fuß zurückgelegt, so werden ihm nicht höhere Kosten vergütet, als beim Benutzen von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (§ 6 des Gesetzes).

Entschädigung für Wegstrecken

Nr. 24. (1) Müssen bei einer Dienstreise außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsorts Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km (vergl. Nr. 25 Absatz 3) zurückgelegt werden, so werden gewährt

a) mit Fahrrad oder Kraftrad, das von Amts wegen unentgeltlich gestellt ist, ... 5 Rpf	in allen Stufen für 1 km,
b) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad oder Kraftrad . . . 10 Rpf	

c) mit gemietetem Fuhrwerk oder gemietetem Kraftfahrzeug die Auslagen in angemessenen Grenzen, wenn dem Beamten nach Lage des Falles nicht zugemutet werden konnte, die Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen,

d) mit eigenem Fuhrwerk eine Entschädigung in Höhe von $^2/_3$ der ortsüblichen Kosten eines gemieteten Fuhrwerks, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Wartezeit, wenn dem Beamten nach Lage des Falls nicht zugemutet werden konnte, die Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen,

e) mit eigenem, nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften Kraftfahrzeug, wenn die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Voraussetzungen der Nr. 23 Absatz 1 erfüllt sind, eine Entschädigung nach den vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichspostminister aufgestellten Richtlinien. *)

Ist das eigene Kraftfahrzeug auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstes angeschafft worden, so setzt der Fachminister die Entschädigung fest. Diese darf im allgemeinen den Betrag von 20 Rpf für den Kraftwagen und 10 Rpf für das Kraftrad für jedes zurückgelegte Landwegkilometer nicht übersteigen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Finanzministers höhere Sätze bewilligt werden. Es wird vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall anerkannt, daß die Vorstände und zweiten Beamten der Bezirksämter, Bezirksärzte, Bezirkstierärzte, Baubeamten, Notare, Gerichtsvollzieher, Schulaufsichtsbeamten, Forstbeamten, Gewerbeaufsichtsbeamten und Eichbeamten das eigene Kraftfahrzeug im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafft haben. Im übrigen entscheidet der Fachminister im Benehmen mit dem Finanzminister. Wird in dem eigenen Kraftfahrzeug ein anderer Beamter, der eine Dienstreise auszuführen hat, mitgenommen, werden außerdem für die Person und das Kilometer 3 Rpf bezahlt.

(2) Unberührt bleiben die für einzelne Beamtengruppen getroffenen Sonderregelungen sowie die einzelnen Beamten bewilligten Pauschvergütungen, soweit ihrer Festsetzung keine höheren als die oben bezeichneten Entschädigungen zugrundegelegt sind. Auch künftig dürfen in solchen Fällen keine höheren Entschädigungen zugrundegelegt werden.

Feststellung der Entfernung bei Landwegstrecken

Nr. 25. (1) Für die Berechnung der Landwegstrecke ist die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend. An die Stelle der Ortsmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Landwegstrecke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt. Ergibt sich bei dieser Berechnung ein offenbares Mißverhältnis zwischen der errechneten und der zurückgelegten Landwegstrecke, so ist diese für die Vergütung maßgebend.

(2) Landwegstrecken werden nach den Angaben der amtlichen Entfernungskarten oder Entfernungsverzeichnisse berechnet. Fehlen diese, so treten an ihre Stelle Bescheinigungen sachkundiger Behörden (Vermessungsämter, Wasser- und Straßenbauämter — im Auslande Gesandtschaften und Konsulate — und dergl.).

(3) Die Landwegstrecken für Hinweg und Rückweg werden zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer aufgerundet.

Zu- und Abgang

Nr. 26. (1) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden.

(2) Benutzt der Beamte für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang nicht die vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, so werden die Mehrkosten für andere Beförderungsmittel nur erstattet, wenn sie aus besonderen Gründen benutzt werden mußten; diese sind in der Reisekostenrechnung anzugeben.

IV. Tagegeld und Übernachtungsgeld (§§ 9 und 10 des Gesetzes)

Bemessung der Reisedauer

Nr. 27. (1) Als Reisetag gilt der Kalendertag.

(2) Beim Bemessen der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Antritt oder Ende der Zeitpunkt, an dem das Beförderungsmittel fahrplanmäßig die Abfahrtstelle des dienstlichen Wohnsitzes oder des auswärtigen Beschäftigungsorts verläßt oder erreicht. Verspätungen können berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 1 Stunde betragen. An Orten mit mehreren Haltestellen gelten bei Dienstreisen im Fernver-

*) Die z. Zt. geltenden Richtlinien vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsblatt Seite 200) sind in der Anlage 1 abgedruckt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

kehr die Abfahrt- und Ankunftzeiten der Hauptstelle. In Berlin gelten als Hauptstellen die Kopfbahnhöfe und der Bahnhof Friedrichstraße.

(3) Bei Dienstreisen, die anders als mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ausgeführt werden, ist für den Antritt oder die Beendigung der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Bei gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Beamten mit Kraft- oder anderen Fahrzeugen beginnt jedoch die Dienstreise mit dem Zugang des letzten am Abreiseort wohnenden Teilnehmers und endet mit dem Abgang des ersten Teilnehmers bei der Rückkehr.

Übernachtungsgeld

Nr. 28. (1) Übernachtungsgeld wird für das Übernachten außerhalb der Wohngemeinde gewährt.

(2) Übernachtungsgeld wird, auch wenn Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, für Nächte gewährt, die der Beamte zur Reise verwendet, wenn die Hinreise vor 3 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr beendet wird. Es wird nicht gewährt, wenn die Reise der Vornahme von nächtlichen Dienstgeschäften dient, es sei denn, daß Unterkunft in Anspruch genommen werden mußte.

(3) Außer den Schlafwagenkosten ist Übernachtungsgeld in voller Höhe zu gewähren, wenn der Beamte an dem Geschäftsort wegen der frühen Ankunft oder des späten Abgangs des Nachtzuges gezwungen war, eine Unterkunft für die Nacht zu nehmen oder noch beizubehalten.

V. Nebenkostenersatz (§ 11 des Gesetzes)

Begriff der Nebenkosten

Nr. 29. Auslagen des Beamten für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, werden besonders erstattet. Unter die Nebenkosten fallen auch andere notwendige Ausgaben, z. B. für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Beamten durch die Ausführung des Dienstgeschäfts erwachsen sind. Dagegen gehören Ersatz für Kleider- und Kofferabnutzung, Kurtaxe, Auslagen für Reiseausstattung, Reise- und Reisegepäckversicherung, Zimmerbestellung, Kleiderablagen, Ankauf von Tageszeitungen, Trinkgelder usw. nicht zu den Nebenkosten.

VI. Ermäßigte Vergütungen bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort (§ 12 des Gesetzes)

Dienstreise

Nr. 30. (1) Ist ein Beamter während einer Dienstreise mehr als 7 Tage an demselben Geschäftsort tätig, so sind vom achten Tage an dieselben Vergütungen zu zahlen, die bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (Nr. 31) vom achten Tage an zu gewähren sind. Reisetage scheiden bei dieser Zeitberechnung aus. Hierfür wird der Beamte wie bei einer Dienstreise abgefunden. Der Fachminister kann in besonderen Fällen vom achten Tage an eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt 21 Tagen darf nur mit Zustimmung des Finanzministers verlängert werden.

(2) Wird der Aufenthalt an einem auswärtigen Geschäftsort durch mehrtägige Dienstreisen nach anderen Orten unterbrochen, so verlängern sich die Fristen von insgesamt 21 Tagen um die Dauer der Abwesenheit vom früheren Geschäftsort.

(3) Die Vorschrift in Absatz 1 gilt auch bei Erkrankung eines Beamten während der Dienstreise (vergl. Nr. 14).

(4) Kehrt der Beamte bei einer Dienstreise täglich — wenn auch mit Unterbrechungen — von demselben Geschäftsort an den dienstlichen Wohnsitz (Amtssitz) oder tatsächlichen Wohnort zum Zwecke des Übernachtens zurück, so erhält er für jeden Tag, an dem er zurückkehrt, das Tagegeld wie bei einer Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht (§ 9 Absatz 3

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

des Gesetzes), sowie Fahrkostenentschädigung. Vom achten Rückkehrtage an wird nur mehr Fahrkostenersatz und Zuschuß nach Teil IV Nr. 3 gewährt. Tagegeld und Fahrkostenentschädigung oder Fahrkostenentschädigung und Zuschuß zusammen dürfen die Reisekostenvergütung nicht übersteigen, die dem Beamten zustünde, wenn er am Geschäftsort verbliebe. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn dem Beamten die tägliche Rückkehr billigerweise zugemutet werden kann.

Abordnung

Nr. 31. Ob und welche Vergütungen Beamte erhalten, die vorübergehend zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (Nr. 4) oder zu Lehrgängen und dergleichen abgeordnet werden, bestimmt Teil IV.

VII. Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung und Aufwandsentschädigung (§ 13 des Gesetzes)

Beamte mit Dienstbezirk, Bezirksreise

Nr. 32. (1) Beamte mit Amts- oder Dienstbezirk im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1 a des Gesetzes sind solche Beamte, deren dienstliche Befugnisse oder Obliegenheiten sich auf einen abgegrenzten Bezirk erstrecken, und die in diesem Bezirk im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit häufig Dienstreisen ausführen. Solche Dienstreisen werden als Bezirksreisen bezeichnet. Als Beamte mit Amts- oder Dienstbezirk gelten ohne weiteres

I. Aus dem Bereiche des Finanz- und Wirtschaftsministeriums:
- Vorstände, zweite Beamte und das technische Personal der Bezirksbauämter,
- Vorstände und zweite Beamte der Domänenämter,
- Vorstände und zweite Beamte sowie Beamte des Innendienstes der Forstämter,
- Forsteinrichtungsbeamte, soweit sie die Einrichtung vom Dienstsitz oder vom tatsächlichen Wohnort aus vornehmen,
- Vorstände, zweite Beamte und das technische Personal des Bezirks-Vermessungs-, Straßen-, Wasser- und Kulturdienstes,
- Landesökonomieräte,
- Landwirtschaftslehrer,
- Eichbeamte.

II. Aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern:
- Vorstände und zweite Beamte der Bezirksämter,
- Prüfungsbeamte für Gemeinderechnungen,
- Bezirksärzte,
- Bezirkstierärzte,
- Grenztierärzte,
- Bezirksbaumeister,
- Gendarmeriebeamte.

III. Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht —:
- Schulaufsichtsbeamte aller Art,
- Lehrer und Lehrerinnen, die zur Unterrichtserteilung in mehreren Gemeinden bestimmt sind.

IV. Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz —:
- Amtsanwälte,
- Notare.

Welche Beamte im übrigen als Beamte mit Amts- oder Dienstbezirk anzusehen sind, bestimmt der Fachminister. Nimmt in einem Amts- oder Dienstbezirk vorübergehend ein anderer Beamter die Geschäfte wahr, so gilt für ihn dieser Bezirk als Amts- oder Dienstbezirk, auch wenn er daneben einen eigenen Dienstbezirk weiter versehen muß.

(2) Beamte mit Amts- oder Dienstbezirk erhalten bei Bezirksreisen Bezirkstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld. Bei mehrtägigen Bezirksreisen beträgt

für Beamte der Stufe	das Bezirkstagegeld RM	das Bezirksübernachtungsgeld RM
Ia	9,60	7,20
Ib	8,—	6,40
II	7,20	4,80
III	5,60	4,—
IV	4,40	3,20
V	3,60	2,80

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(3) Beansprucht eine Bezirksreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Bezirkstagegeld bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden . . . 0,3,
mehr als 8 bis 12 Stunden . . . 0,5,
mehr als 12 Stunden . . . 0,8

des Bezirkstagegeldes nach Absatz 2. Werden an einem Tage mehrere Bezirksreisen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet.

(4) Die Sätze des Absatz 3 werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Bezirksreise gezahlt.

(5) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Bezirksreise auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Bezirkstagegeld so zu berechnen, als wenn die Reise an einem Kalendertag ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

(6) Fahr- und Nebenkosten (§§ 6, 7, 8 und 11 des Gesetzes) werden neben dem Bezirkstagegeld erstattet.

(7) Das Bezirkstagegeld und das Bezirksübernachtungsgeld werden mit 25 vom Hundert belassen, wenn von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt und Unterkunft gestellt oder Auslagen für Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet werden (§ 10 Absatz 1 und 2 des Gesetzes).

(8) Das Bezirkstagegeld und das Bezirksübernachtungsgeld sind bei Bezirksreisen ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisen zu gewähren.

(9) Wenn gleichartige Dienstreisen regelmäßig im Monat wenigstens viermal nach demselben Ort auszuführen sind, so können die Beamten gleichfalls Bezirkstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld erhalten.

Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung

Nr. 33. (1) Wenn ein Beamter regelmäßig täglich oder in kurzen Abständen an bestimmten Orten oder zur Verrichtung von Dienstleistungen während der Reise oder zum Erledigen von Arbeiten oder Amtshandlungen im Außendienst innerhalb eines bestimmten Bezirks oder nach einem im voraus aufgestellten Plan tätig ist, so kann ihm der Fachminister eine ermäßigte Entschädigung in Form von Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung bewilligen. Sie können Höchstsätze bestimmen, bis zu denen die nachgeordneten Behörden ermächtigt werden, an Beamte bestimmter Dienstzweige eine Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung zu bewilligen.

(2) Die Entschädigungen sind nötigenfalls nach Tages- oder Stundensätzen zu berechnen. Es erscheint zweckmäßig, bei einer allgemein gleichbleibenden Abwesenheitszeit einen Tagesdurchschnittsatz und bei einer unregelmäßigen Abwesenheitszeit einen Stundensatz entsprechend Nr. 32 Absatz 3 zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Für die Höhe der Tages- oder Stundensätze soll der notwendige Mehraufwand, der dem Beamten bei seiner auswärtigen Tätigkeit entsteht, maßgebend sein. Die Entschädigung darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich nach Nr. 32 ergeben würde. Die Angemessenheit der bewilligten Entschädigungen ist von Zeit zu Zeit nachzuprüfen.

(3) Fahr- und Nebenkosten (§§ 6, 7, 8 und 11 des Gesetzes) können besonders erstattet werden. Wenn diese Ausgaben regelmäßig entstehen und in ihrer Höhe annähernd gleichbleiben, können sie der Entschädigung nach Absatz 1 hinzugerechnet werden.

(4) Werden Beamte, die eine Entschädigung nach Absatz 1 beziehen, bei Urlaub oder anderer Behinderung länger als 3 Tage vertreten, so bestimmt der Fachminister, ob der Betrag zu kürzen und der Stellvertreter aus dem Kürzungsbetrage zu entschädigen ist.

VIII. Andere Aufwendungen außerhalb der Dienststelle (§ 14 des Gesetzes)

Dienstgänge

Nr. 34. (1) Eine Dienstreise liegt nicht vor, wenn ein Beamter aus dienstlichem Anlaß oder in Ausübung seines regelmäßigen Dienstes Wegstrecken innerhalb des Bezirks der Wohngemeinde oder nach außerhalb der Gemeindegrenzen gelegenen Anstalten, Anlagen usw., die zu der Wohngemeinde gehören, zurücklegt. Dies sind Dienstgänge, für die nur die Auslagen nach § 14 des Gesetzes erstattet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(2) Benutzt der Beamte bei Dienstgängen mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde zur Beschleunigung ein Beförderungsmittel, so werden ihm die notwendigen Auslagen ersetzt, wenn er nicht bereits neben oder in seinen Dienstbezügen entschädigt wird. Nr. 33 gilt entsprechend.

(3) Das Zurücklegen von Wegstrecken zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte des Beamten ist weder eine Dienstreise noch ein Dienstgang. § 14 des Gesetzes ist nicht anzuwenden.

(4) Zu den anderen unvermeidbaren Auslagen (§ 14 letzter Satz des Gesetzes) gehören auch Zehrkosten. Diese können bis zu 0,2 des Tagegeldes erstattet werden.

IX. Vergütungen an Beamte fremder Verwaltungen und an Nichtbeamte (§ 15 des Gesetzes)

Reichs-, Landes- usw. Beamte, Nichtbeamte

Nr. 35. (1) Ein im Landesdienst vorübergehend beschäftigter Reichsbeamter, nicht badischer Landesbeamter usw. erhält Reisekostenvergütung wie ein Landesbeamter.

(2) Nichtbeamte erhalten Reisekostenvergütung bis zu den Sätzen der Stufe II für Beamte. In besonderen Fällen kann der Fachminister Vergütung nach Stufe I gewähren. Die Höhe der Vergütung ist vor Antritt der Reise bekanntzugeben. Muß der Nichtbeamte (z. B. Sachverständige) nicht nur für Mehraufwand, der durch die Abwesenheit vom Wohnort entsteht, sondern auch für seine Leistung, für entgangenen Verdienst, für notwendige Stellvertretungen und dergleichen entschädigt werden, so dürfen die beiden Entschädigungen in eine Pauschvergütung zusammengefaßt werden, sofern sich die Gesamtausgaben dadurch nicht erhöhen.

X. Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld (§ 16 des Gesetzes)

Zulässigkeit und Höhe des Zuschusses

Nr. 36. (1) Zuschüsse dürfen nur in Einzelfällen bewilligt werden. Tagegeld und Übernachtungsgeld allgemein zu erhöhen, ist unzulässig. Das Tagegeld und das Übernachtungsgeld bilden eine sich gegenseitig ergänzende Entschädigung zum Bestreiten des Mehraufwands bei Dienstreisen. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn der für eine Dienstreise zustehende Gesamtbetrag an Tagegeld und Übernachtungsgeld die notwendigen Ausgaben nach § 9 des Gesetzes nicht gedeckt hat.

(2) Zuschüsse nach Absatz 1 kann nur der Fachminister bewilligen. Häusliche Ersparnisse sind in der Regel für Beamte mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für die Tage anzurechnen, für die volles Tagegeld oder volles Bezirkstagegeld gewährt wird.

XI. Zahlungsvorschriften

Vorschüsse (Abschläge)

Nr. 37. (1) Der Beamte, der eine Dienstreise auszuführen hat, kann auf seinen Antrag auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung einen Abschlag erhalten. Bei längerer Dienstreise ist der Abschlag jeweils für höchstens 4 Wochen auszuzahlen.

(2) Ist ein Abschlag gewährt, so sind der Betrag und die Kasse, die gezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

Reisekostenrechnung

Nr. 38. (1) Die Reisekostenvergütung wird auf Grund einer Reisekostenrechnung gezahlt, die, soweit der Fachminister nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) aufzustellen ist. In ihr sind u. a. auch die Zeiten des Beginns und des Abschlusses der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit anzugeben. Der anfordernde Beamte hat die Reisekostenrechnung zu unterzeichnen. Er ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reisekostenrechnung verantwortlich.

(2) Für den Nachweis von Ausgaben genügt in der Regel die pflichtmäßige Versicherung des Beamten in der Reisekostenrechnung. Die rechnungprüfende Stelle ist jedoch berechtigt, sich die Ausgaben im einzelnen erläutern und begründen zu lassen und Belege zu fordern.

(3) Die zuständige Stelle hat die sachliche Richtigkeit der Reisekostenrechnung zu prüfen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

und zu bescheinigen. Sie erkennt damit an, daß die Dienstreise notwendig und die Art der Ausführung und die Dauer für das Erledigen des Dienstgeschäfts angemessen waren.

(4) Die Einzelbeträge der Tage- und Übernachtungsgelder sind aus der anliegenden Übersicht (Anlage 3) zu ersehen.

Abrechnungsstelle

Nr. 39. Die Reisekostenvergütung ist im allgemeinen von der für die Behörde des Beamten zuständigen Kasse zu zahlen und zu verrechnen. Bei Versetzung oder Abordnung ist die Behörde zuständig, zu der der Beamte versetzt oder abgeordnet wird, bei Abordnung auch für die Kosten der Rückreise. Ausnahmen bestimmt der Fachminister.

Teil IV

Die vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen über

Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung

gelten für die badischen Landesbeamten in folgender nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes ergänzten Fassung:

Begriff der vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung

Nr. 1. (1) Eine vorübergehende Beschäftigung bei einer auswärtigen Beschäftigungsstelle ist jede Abordnung eines Beamten zur vorübergehenden Tätigkeit bei einer bestimmten, außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten gelegenen Stelle, insbesondere Abordnung zu Lehrkursen, Stellvertretungen, Aushilfsleistungen usw. Ob eine derartige Auswärtsbeschäftigung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle die vorgesetzte Behörde des Beamten.

(2) Bei einer Abordnung zu Lehrkursen und dergl., die nicht bei bestimmten Dienststellen stattfinden, kann der Fachminister eine abweichende Regelung treffen.

(3) Ist der auswärtige Beschäftigungsort zugleich tatsächlicher Wohnort des Beamten, so liegt eine auswärtige Beschäftigung im Sinne dieser Vorschriften nicht vor.

Beschäftigungsvergütung

Nr. 2. (1) Ein Beamter erhält für die ersten 7 Tage der auswärtigen Beschäftigung eine Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen oder der Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgelder (Beschäftigungsreisegeld). Vom achten Tage an ist ihm eine Vergütung in der in Absatz 4 festgesetzten Höhe zu zahlen (Beschäftigungstagegeld). Der Fachminister oder die von ihm ermächtigte Behörde kann niedrigere Beträge für das Beschäftigungstagegeld festsetzen.

(2) Der Fachminister kann in besonderen Fällen Beschäftigungsreisegeld bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen.

(3) Für die Hinreise und die Rückreise erhält der Beamte Tage- und Übernachtungsgeld wie bei einer Dienstreise. Bei der Zeitberechnung für die Beschäftigungsvergütung scheiden die Reisetage aus. Wird der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen nach Absatz 1 und 2 für den weiteren Beschäftigungsort von neuem. Kehrt der Beamte an den früheren Beschäftigungsort zurück, so beginnt für diesen Ort kein neuer Fristenlauf. Hat der Beamte eine mehrtägige Dienstreise auszuführen, oder wird er nach einem anderen Orte für mehrere Tage abgeordnet, oder wird er für mehr als einen Tag beurlaubt, so können die Fristen nach Absatz 1 und 2 um die Dauer der Abwesenheit verlängert werden.

(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

in Stufe	a) für verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand	b) für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand	c) für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand
	RM	RM	RM
I	7,50	5,—	2,50
II	6,—	4,—	2,—
III	5,—	3,40	1,70
IV	4,—	2,70	1,40
V	3,25	2,20	1,20

(5) Neben Beschäftigungstagegeld ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Wird Unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

kunft von Amtswegen unentgeltlich bereitgestellt, so wird das Beschäftigungstagegeld (Absatz 4) um 25 vom Hundert gekürzt.

(6) Die Bewilligung eines Zuschusses nach § 16 des Gesetzes ist zu der Beschäftigungsvergütung unzulässig.

Tägliche Rückkehr zum Wohnort

Nr. 3. (1) Ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, erhält statt der Vergütung nach Nr. 2 die Auslagen, gegebenenfalls die Mehrauslagen, für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagen- oder Schiffsklasse und einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von täglich 1 *RM*, ein verheirateter bis zum Höchstbetrage von 1,50 *RM*. Der Zuschuß ist ihm in der Regel nur zu gewähren, wenn er länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten hinaus vom Wohnort abwesend ist. Beim Nachtdienst kann der Zuschuß für die Dienstschicht gewährt werden.

(2) Beim Bemessen des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen, bei einem unverheirateten Beamten auch, ob er an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort einen eigenen Hausstand hat oder nicht. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht dienstlich tätig ist, ist der Zuschuß nicht zu zahlen. Fahrkosten und Zuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der als Beschäftigungstagegeld zu zahlen wäre, wenn der Beamte am Beschäftigungsort verbliebe.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für einen Beamten, dem nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde billigerweise die tägliche Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Auf höhere Vergütungen hat er keinen Anspruch.

(4) Kosten für Benutzung der Straßenbahn am Wohnorte des Beamten sind nur ausnahmsweise zu erstatten.

Zulage für Bade- und Kurorte

Nr. 4. Den nach besonders teuren Bade- und Kurorten vorübergehend abgeordneten Beamten kann der Fachminister während der Hauptverkehrszeit (in der Regel vom 1. Juni bis 30. September) einen Zuschuß bis zu 3 *RM* täglich gewähren, wenn das Beschäftigungstagegeld nachweislich zur Deckung der unbedingt notwendigen Mehrausgaben nicht ausreicht. Hierbei sind die Teuerungsverhältnisse des Ortes sorgfältig zu prüfen. Beim Bemessen des Zuschusses sind häusliche Ersparnisse des Beamten in angemessenem Umfang anzurechnen.

Umzugsanordnung

Nr. 5. Wenn die auswärtige Beschäftigung voraussichtlich zur Übernahme in eine Planstelle am Beschäftigungsort führt, oder wenn sie voraussichtlich von so langer Dauer ist, daß die gesamte Beschäftigungsvergütung die Entschädigung für einen Umzug und Rückumzug übersteigen würde, soll der Umzug des Beamten an den Beschäftigungsort alsbald angeordnet werden. Bei einem unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand wird dies in der Regel der Fall sein. Für ihn wird daher der Umzug an den Beschäftigungsort zugleich mit dem Beschäftigungsauftrag angeordnet werden können.

Beamte im Vorbereitungsdienst

Nr. 6. Ein Beamter im Vorbereitungsdienst, dem ein entgeltlicher Beschäftigungsauftrag nach einem Ort außerhalb seines Ausbildungsorts erteilt wird, erhält neben der Vergütung für die auswärtige Dienstleistung keine Beschäftigungsvergütung nach Nr. 2.

Begriff verheirateter Beamter

Nr. 7. Dem verheirateten Beamten wird der unverheiratete Beamte gleichgestellt, der im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB).

Begriff des eigenen Hausstandes

Nr. 8. Eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt (nicht etwa in einem möblierten Zimmer wohnt), in seiner Wohnung die zum Lebensunterhalt notwendigen Speisen (wenigstens eine Hauptmahlzeit) durch einen Haushaltsgehilfen (auch Familienangehörigen) für eigene Rechnung herstellen läßt, und wenn er für dessen Beköstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch überwiegend aufzukommen hat.

Verbleiben am bisherigen Wohnort trotz Versetzung

Nr. 9. Ein Beamter, der an einen anderen Ort als den tatsächlichen Wohnort versetzt worden ist, aber am bisherigen dienstlichen Wohnsitz weiterbeschäftigt wird, auch den Umzug nach dem neuen Versetzungsort nicht ausführt, erhält keine Beschäftigungsvergütung.

Wohnen außerhalb des Sitzes der Behörde

Nr. 10. Ein Beamter, der aus persönlichen Gründen die Genehmigung zum Wohnen außerhalb des Sitzes seiner Behörde erhalten hat, erhält für die Tätigkeit bei dieser Behörde keine Beschäftigungsvergütung.

Vorzeitige Beendigung der auswärtigen Beschäftigung

Nr. 11. Wird die auswärtige Beschäftigung eines Beamten aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet, so können ihm die notwendigen baren Auslagen für Lösen des Wohnungsmietverhältnisses am Beschäftigungsort erstattet werden, soweit er sich für keine längere Zeit gebunden hatte, als es zweckentsprechend war.

Beschäftigung an einem dritten Ort

Nr. 12. Wird ein Beamter von seinem Beschäftigungsort zur vorübergehenden Dienstleistung an einen anderen (dritten) Ort abgeordnet, so erhält er neben der Beschäftigungsvergütung für diesen Ort die baren Auslagen für die Wohnung am ersten Beschäftigungsort, wenn es nötig war, sie beizubehalten.

Dienstreisen bei auswärtiger Beschäftigung

Nr. 13. (1) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungsreisegeld erhält, fällt diese Vergütung für die Tage der Dienstreise ganz fort, jedoch nur für Tage, für die volles Tagegeld oder volles Bezirkstagegeld gewährt wird. Die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung am Beschäftigungsort werden erstattet.

(2) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungstagegeld erhält, werden zwei Drittel dieser Vergütung auf die zustehende Reisekostenvergütung angerechnet, jedoch nur für Tage, für die volles Tagegeld oder volles Bezirkstagegeld gewährt wird.

Dienstreisen zum dienstlichen Wohnsitz

Nr. 14. Hat ein zu vorübergehender auswärtiger Beschäftigung abgeordneter Beamter seine bisherige Wohnung am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort beibehalten, und hat er eine Dienstreise vom auswärtigen Beschäftigungsort nach seinem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort auszuführen, so erhält er Reisekostenvergütung für die Dauer der Hin- und Rückreise, jedoch nicht auch für den Aufenthalt am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort. In jedem Fall wird ihm für die am Beschäftigungsort während der dienstlichen Abwesenheit erwachsenen Auslagen ein Drittel der Beschäftigungsvergütung belassen (Nr. 13).

Urlaub

Nr. 15. Dem Beamten sind während eines Urlaubs zu gewähren

a) für die ersten drei Tage das Beschäftigungstagegeld,
b) für die weitere Urlaubszeit die tatsächlichen Auslagen für die Wohnung am Beschäftigungsort bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Als Urlaubstage gelten auch die unmittelbar vor und nach dem eigentlichen Urlaub liegenden dienstfreien Tage.

Krankheit

Nr. 16. Erkrankt der Beamte am auswärtigen Beschäftigungsort, so ist Beschäftigungsvergütung weiterzuzahlen, wenn er am Beschäftigungsort verbleiben muß. Verläßt er ihn, so können ihm, wenn die Wiederaufnahme des Dienstes in absehbarer Zeit zu erwarten ist, die notwendigen baren Auslagen für die Beibehaltung der Unterkunft am Beschäftigungsort bis zur Höhe der Beschäftigungstagegelder erstattet werden. Ist die Wiederaufnahme des Dienstes dagegen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, so gilt Nr. 11.

Fahrkosten bei Urlaubsreisen

Nr. 17. (1) Ist ein verheirateter Beamter länger als 3 Monate von der Familie getrennt, gerechnet vom ersten Tage der Abwesenheit an, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden. Sie darf unter Anrechnung auf die hiernach zulässigen Reisen auch bewilligt werden, wenn der Beamte aus dienstlichen oder persönlichen Gründen (z. B. wegen Krankheit) verhindert ist, selbst zu reisen und deshalb seine Ehefrau oder ein anderes Familienmitglied zu sich kommen läßt.

(2) Liegen besondere Gründe vor (z. B. schwere Erkrankung des Beamten oder eines Familienmitgliedes) oder handelt es sich um Urlaub zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest, so kann eine Reisebeihilfe bereits während der ersten drei Monate, und zwar ohne Anrechnung auf die nach Absatz 1 zulässigen Reisen, gewährt werden.

(3) Ist die Gewährung einer Beihilfe zulässig, so ist sie nicht zu versagen, wenn der Urlaub gleichzeitig zur Leitung eines Umzuges benutzt wurde.

(4) Dienstreisen des Beamten zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort sind auf die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Reisen anzurechnen, wenn der Beamte nicht dartut, daß die Anrechnung unbillig ist.

(5) Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse und die Zuschläge für Eil- und Schnellzüge entsprechend Teil III Nr. 17 Absatz 2 erstattet. Kosten für Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen werden nicht vergütet. Hält die Familie eines Beamten sich an einem anderen als dem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort auf, so können die Fahrtauslagen dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die für die Fahrt nach dem dienstlichen Wohnsitz entstanden wären. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagsrückfahrkarten, Urlaubs- oder Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen. Weitere Ausgaben (z. B. für Pässe und Sichtvermerke, für Zu- und Abgang, für Gepäckbeförderung, Reise- und Reisegepäckversicherung) sind nicht zu erstatten.

Bemessung der Beschäftigungsvergütung nach den persönlichen Verhältnissen

Nr. 18. Für das Bemessen der Höhe der Beschäftigungsvergütung sind im allgemeinen die beim Antritt einer auswärtigen Beschäftigung bestehenden persönlichen Verhältnisse des Beamten maßgebend. Gründet ein Beamter während der auswärtigen Beschäftigung am dienstlichen Wohnsitz oder in dessen Nähe einen eigenen Hausstand, so kann er vom Tage der Gründung an das höhere Beschäftigungstagegeld erhalten.

Zahlungsweise

Nr. 19. Die Beschäftigungsvergütung ist halbmonatlich nachträglich auszuzahlen. Im Bedarfsfalle kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden; er ist alsbald abzuwickeln.

Teil V

Die vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Sonderbestimmungen für

Auslandsdienstreisen

gelten für die badischen Landesbeamten in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

Die zur Zeit geltenden Sonderbestimmungen vom 22. Dezember 1933 sind im Reichs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

besoldungsblatt 1934 Seite 1 Nr. 2270 abgedruckt. Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Fachministers.

Teil VI

Uebergangsvorschriften

(1) Die Teile II bis V treten am 1. April 1934 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt treten die Dienstreisekostenverordnung vom 4. Juli 1931, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215, die Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung vom 4. Juli 1931, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219, und die Verordnung über die Benutzung beamteneigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen vom 17. Dezember 1929, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229, außer Kraft.

(2) Für Dienstreisen, die vor dem 1. April 1934 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(3) Die nach den bisherigen Bestimmungen im Sinne von Teil III Nr. 33 bewilligten ermäßigten Entschädigungen (Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung) bleiben zunächst weiter bewilligt; sie sind jedoch unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften zu überprüfen und nötigenfalls herabzusetzen.

Karlsruhe, den 26. März 1934.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Köhler

Anlage 1
(zu Teil III Nr. 24e Fußnote)

Richtlinien

des Reichsministers der Finanzen und des Reichspostministers vom 16. 12. 1933 über die Entschädigung beim Benutzen eines eigenen — nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften — Kraftfahrzeugs (Reichsbesoldungsblatt Seite 200).

Die dem Beamten aus dem Halten eines eigenen Kraftfahrzeugs entstehenden Gesamtkosten werden bei der Entschädigung, die aus Anlaß einer Dienstreise zu gewähren ist, nicht voll berücksichtigt, vielmehr werden nur die durch Benutzen des Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke tatsächlich erwachsenen Mehrkosten vergütet. Hierbei werden die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie ein angemessener Zuschlag für allgemeine Unkosten (Unterstellung, Tilgung und Verzinsung des Kaufgeldes, Steuer, Versicherung usw.) berücksichtigt.

Die Fahrkostenentschädigung beträgt ohne Rücksicht auf die Größe und Antriebsstärke des Kraftfahrzeugs beim Zurücklegen der Wegstrecken auf Dienstreisen mit eigenem (nicht auf behördliche Veranlassung angeschafftem)

a) Kraftrad 10 Rpf
b) Kraftwagen 13 Rpf
} in allen Stufen für 1 km.

Wird ein eigener Kraftwagen benutzt, und werden in ihm andere Beamte mitgenommen, um Dienstreisen auszuführen, so werden außerdem für die Person und das Kilometer 3 Rpf gezahlt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(Vorderseite)

Anlage 2
(Muster zu Teil III Nr. 38 Absatz 1)

(Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Rechnungsjahr 193....

Zahlstelle: .....
kasse in .....

Verbuchungsstelle: Kapitel ..... Titel .....

Reisekostenrechnung

des ..... über die mit Genehmigung auf Anordnung — Ansuchen — des ..... vom ..... 193.... Nr. ..... ausgeführte .... Dienstreise ....

Jahr, Tag, Monat der Reise	Zeitpunkt a) des Antritts, b) der Beendigung der Reise	Reiseweg: Art der Ausführung der Reise, Beginn, Beendigung und Erläuterung des Dienstgeschäfts (Beförderungsmittel, von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung oder Unterkunft usw.)	Zahl der Tage: mit Tagegeld	Zahl der Tage: mit Uebernachtungsgeld	Zahl der Tage: — bei Sonderfestsetzung — mit Tagegeld	Zahl der Tage: — bei Sonderfestsetzung — mit Uebernachtungsgeld	Bezahlte Wagen- oder Schiffsklasse	Fahrkosten: a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte RM. Rpf.	Fahrkosten: a) Zuschläge für E-, D-, FDZüge b) Platzkarte c) Gepäck RM. Rpf.	Fahrkosten: Zu- und Abgang RM. Rpf.	Fahrkosten: Landwegstrecken km	Nebenkosten RM. Rpf.
			Bezirkstagegeld	Bezirksübernachtungsgeld								
1	2	3	4 *)	5 *)	6 **)	7 **)	8	9	10	11	12	13
193....	a											
		Zusammen:										

Anmerkungen:

*) Zu Spalten 4 und 5. Werden volles Tagegeld und Uebernachtungsgeld nicht gewährt, so ist der zu zahlende Teil mit einem Dezimalbruch (z. B. 0,25) einzusetzen. In Spalten 4 und 5 kommen auch zum Ansatz Teile des Tagesgeldes und Uebernachtungsgeldes bei unentgeltlich gewährter Tagesverpflegung und Nachtunterkunft, für Schlafwagen- und Kabinenbenutzung sowie Bezirkstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld.

**) Zu Spalten 6 und 7.

I. Hier kommen zum Ansatz
a) Tage mit Auslandstagegeld (z. B. 0,7 Ausl. B, d. h. Auslandstagegeld nach Ländergruppe B) — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tagegeld und Uebernachtungsgeld nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes (z. B. 3 erm. zu 9 RM);
c) Tage mit Beschäftigungsreisegeld und Beschäftigungstagegeld nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes und Teil IV RKV. (z. B. 7 BR. zu [7 + 5 =] 12 RM [Tagegeld und Uebernachtungsgeld getrennt angeben], 14 BT. zu 5 RM — nur Spalte 6 —).

II. Pauschvergütung und Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes sind besonders abzurechnen.

III. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach § 16 des Gesetzes bedarf es eines besonderen Antrages.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kostenberechnung.

	Betrag RM	Rpf
I. a) **Tagegeld** nach Spalte 4 für ..... Tage zu ..... RM		
b) **Uebernachtungsgeld** nach Spalte 5 „ ..... „ „ ..... „		
II. a) **Tagegeld** nach Spalte 6 „ ..... „ „ ..... „		
„ ..... „ „ ..... „		
b) **Uebernachtungsgeld** nach Spalte 7 „ ..... „ „ ..... „		
„ ..... „ „ ..... „		
III. **Fahrkosten** a) nach Spalte 9		
b) „ „ 10		
c) „ „ 11		
d) Landwegstrecken nach Spalte 12		
mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad oder Kraftrad ..... km zu 5 Rpf .		
zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad oder Kraftrad ..... km zu 10 „ .		
mit gemietetem Fuhrwerk oder gemietetem Kraftfahrzeug . . . . km zu ..... „ .		
mit eigenem Kraftwagen . . . . km zu ..... „ .		
für ..... mitgenommene Beamte . . . . km zu ..... „ .		
mit Kraftfahrzeug eines anderen Beamten . . . . km zu 3 „ .		
IV. **Nebenkosten** nach Spalte 13		
Zusammen . .		
Hiervon ab 2/3 der Beschäftigungsvergütung / Entschädigung für versetzte Beamte { für ..... bis ..... / mit je ..... RM		
Bleiben . .		
Als Abschlag sind bereits ausgezahlt		
Mithin noch auszuzahlen — wiedereinzuziehen . .		

Ich beziehe Grundgehalt—Grundvergütung—nach Besoldungsgruppe ..... und erhalte Beschäftigungsvergütung / Entschädigung für versetzte Beamte von täglich ..... RM.

Ich versichere pflichtgemäß, daß mir die vorstehend unter III und IV aufgeführten Ausgaben wirklich erwachsen sind.

Ich bitte, den Betrag mir bar auszuzahlen — auf folgendes Konto zu überweisen: .....

....., den ..... 193 ....

.....
(Name, Dienststellung und Behörde)

Die Richtigkeit nach Teil III Nr. 38 Absatz 3 RKV. bescheinigt

....., den ..... 193 ....

.....
(Bezeichnung der Behörde)

.....

Festgestellt (auf ..... RM ..... Rpf)

.....

.....
(Name, Dienststellung)

Anweisung.

Empfangsbescheinigung.

Betrag erhalten.

....., den ..... 193 ....

.....
(Name)

Anlage 3
(Zu Teil III Nr. 38 Absatz 4)

Uebersicht über die Höhe der Tage- und Uebernachtungsgelder

Stufe	Besoldungsgruppen	Tagegeld										Übernachtungsgeld	
		voll		bei Reisen									
				bis zu 6 Stunden		von mehr als							
						6 bis 8 Stunden		8 bis 12 Stunden		12 Stunden			
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
A. Für Beamte ohne Amts- (Dienst-) bezirk													
				kein		3/10		5/10		voll			
Ia	B 1	12	—	—	—	3	60	6	—	12	—	9	—
Ib	B 2, A 1	10	—	—	—	3	—	5	—	10	—	8	—
II	A 2 und 3	9	—	—	—	2	70	4	50	9	—	6	—
III	A 4	7	—	—	—	2	10	3	50	7	—	5	—
IV	A 5 bis 7	5	50	—	—	1	65	2	75	5	50	4	—
V	A 8 bis 12	4	50	—	—	1	35	2	25	4	50	3	50
B. Für Beamte mit Amts- (Dienst-) bezirk													
				kein		3/10		5/10		8/10			
Ia	B 1	9	60	—	—	2	88	4	80	7	68	7	20
Ib	B 2, A 1	8	—	—	—	2	40	4	—	6	40	6	40
II	A 2 und 3	7	20	—	—	2	16	3	60	5	76	4	80
III	A 4	5	60	—	—	1	68	2	80	4	48	4	—
IV	A 5 bis 7	4	40	—	—	1	32	2	20	3	52	3	20
V	A 8 bis 12	3	60	—	—	1	08	1	80	2	88	2	80

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe